



WID - Kompakt Nr. 17/49

1. **Unterrichtsversorgung an Schulen im Schuljahr 2017/2018**
 2. **Vergütung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern**
 3. **Betriebs- und Personalräte in Rheinland-Pfalz**
 4. **Berichtsanträge für die Landtagsausschüsse**
 5. **BVerfG: Pressemitteilung von Bundesministerin verletzt Chancengleichheit der AfD-Partei**
 6. **BVerwG: Städte dürfen Diesel-Fahrverbote verhängen**
 7. **VG Neustadt: Eilanträge gegen Besetzung der LMK-Direktorenstelle bleiben ohne Erfolg**
-

1. Unterrichtsversorgung an Schulen im Schuljahr 2017/2018

Die Landesregierung hat dem Landtag Informationen zur strukturellen Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018 vorgelegt (Drs. 17/2719).

Die Soll-Ist-Differenz zwischen vorgesehener und tatsächlicher Lehrerstundenzuweisung betrug danach an den allgemeinbildenden Schulen 1,4 Prozent. An den berufsbildenden Schulen lag sie bei 4,3 Prozent, konnte aber durch zusätzliche Lehrereinstellungen bis zum November 2017 auf 2,9 Prozent reduziert werden.

Der Vertretungspool sei zum 1. Februar 2018 um 100 Lehrerstellen auf insgesamt 1 100 Stellen ausgebaut worden, so die Landesregierung. Ein weiterer Ausbau sei für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 vorgesehen. Insgesamt solle der Vertretungspool um bis zu 350 Stellen auf dann 1 350 Stellen ausgebaut werden. Das Konzept des Vertretungspools sehe vor, dass diese verbeamteten Lehrkräfte drei Jahre für längerfristige Vertretungseinsätze von sechs Monaten oder mehr den Schulen in einer Region zur Verfügung stünden.

2. Vergütung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern

Für die Landesregierung steht die Notwendigkeit einer Überprüfung des Vergütungssystems für Berufsbetreuerinnen und Betreuer außer Frage. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5365). Auch wenn die Mehrzahl der Betreuungen nach wie vor ehrenamtlich geführt werde, sei der Beitrag der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer für das Funktionieren des Systems der rechtlichen Betreuung und das Wohlergehen der dahinter stehenden Menschen unverzichtbar. Die Gewährleistung einer **angemessenen Vergütung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer** sei der Landesregierung daher ein großes Anliegen. Hierbei dürften aber andere Aspekte der rechtlichen Betreuung nicht außer Acht gelassen werden. Das Streben nach einer bestmöglichen Wahrnehmung der Interessen der betreuten Menschen und damit ein größtmögliches Maß an Qualität in der rechtlichen Betreuung müssten immer im Vordergrund stehen. Durch eine Erhöhung der Vergütung allein könne eine nachhaltige Steigerung der Qualität jedoch nicht erreicht werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seien zwei **Forschungsvorhaben zur rechtlichen Betreuung** erstellt worden, bei denen auch das bestehende Vergütungssystem im Rahmen der Untersuchung zur „Qualität der rechtlichen Betreuung“ evaluiert worden sei. Die Abschlussberichte zu den beiden Forschungsvorhaben seien vorgelegt worden und würden derzeit ausgewertet.

3. Betriebs- und Personalräte in Rheinland-Pfalz

Nach dem IAB-Betriebspanel haben 7 Prozent der Betriebe in Rheinland-Pfalz einen Betriebsrat oder Personalrat, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/5360). Dies entspräche unter Hochrechnung der zugrundeliegenden Zahlen einer absoluten Zahl von 7 210 Betrieben. Aufgegliedert nach der Größe der Betriebe verfügten 2 Prozent der Betriebe mit einem bis neun Beschäftigten, 11 Prozent der Betriebe mit zehn bis 49 Beschäftigten, 54 Prozent der Betriebe mit 50 bis 249 Beschäftigten und 83 Prozent der Betriebe mit 250 und mehr Beschäftigten über einen Betriebsrat oder Personalrat.

4. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse

Unter anderem stehen die nachfolgenden Anträge zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- **Bienen und andere bestäubende Insekten im Obstanbau** hat die Fraktion der SPD zum Gegenstand eines Berichtsanhtrags für den Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau gemacht (Vorlage 17/2747). Auf dem diesjährigen Pfälzer Obst- und Pflanzenschutztag sei unter anderem das Insektensterben ein Thema gewesen, mit dem sich die anwesenden Landwirte und Wissenschaftler auseinandergesetzt hätten, führt die Fraktion in ihrer Begründung aus. Dabei seien zum Einen die Gründe für das zu beobachtende Insektensterben diskutiert und zum Anderen Ansätze besprochen worden, wie Obstbauern zu einer höheren Biodiversität beitragen könnten. Bienen und andere Insekten seien für Obstbauern aufgrund ihrer Bestäubungsleistung von besonderer Bedeutung. Die Fraktion der SPD beantragt einen Bericht der Landesregierung insbesondere zu eventuellen Projekten zum Erhalt der Diversität von Insekten in Obstplantagen und Streuobstwiesen und zur Rolle der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum hierbei.
- Die Fraktion der CDU bittet die Landesregierung, im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie über den **Quereinstieg in die Allgemeinmedizin** zu berichten (Vorlage 17/2639). Die Fraktion bezieht sich in ihrem Antrag auf ein Interview von Frau Ministerin Bätzing-Lichtenthäler mit der Rhein Zeitung (Westerwald und Sieg) vom 22. Januar 2018, in dem die Ministerin ausgeführt habe, sie sehe den Landarzt nicht vom Aussterben bedroht, vielmehr gehe sie von einer Trendwende aus. In Rheinland-Pfalz würden inzwischen zahlreiche Fachärzte die Möglichkeit des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin nutzen.
- Einen Bericht zum **Bedarf an sozial gefördertem Mietwohnraum** beantragt die Fraktion der AfD für den Sozialpolitischen Ausschuss (Vorlage 17/2706). Die Fraktion bezieht sich hierbei auf eine von ihr gestellte Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung, in der diese zum Bedarf an sozial gefördertem Wohnraum keine konkreten Zahlen nennen konnte. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE habe die Bundesregierung hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfs in Rheinland-Pfalz ausgeführt, dass beabsichtigt sei, ein Gutachten in Auftrag zu geben, damit die konkreten Förderbedarfe abgeleitet werden könnten. Zudem erfolge die Bedarfsermittlung in Rheinland-Pfalz auf Grundlage auslaufender Sozialbindungen, so die Bundesregierung in der Antwort weiter. Vor diesem Hintergrund bittet die AfD-Fraktion die Landesregierung um Berichterstattung, ob ein entsprechendes Gutachten zwischenzeitlich vorliege und wie die Landesregierung den aktuellen Bedarf an Sozialwohnungen anhand dieser Ergebnisse und der aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarkts beurteile.
- Die **Maßnahmen des Landes zur Umsetzung des neuen Düngerechts** sind Gegenstand eines Berichtsanhtrags der Fraktion der FDP im Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau (Vorlage 17/2750). Neuregelungen der Düngeverordnung und des Düngegesetzes sollen das Düngerecht in Deutschland an veränderte fachliche Anforderungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Düngung und Verringerung von Umweltbelastungen anpassen, erläutert die Fraktion in ihrer Begründung. Gerade in der Anfangsphase stünden die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Düngepaket vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP-Fraktion einen Bericht der Landesregierung, inwieweit die landwirtschaftlichen Betriebe bei der praktischen Umsetzung der Änderungen im Düngerecht unterstützt würden bzw. welche Hilfestellungen derzeit noch in der Erarbeitung seien.

- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet im Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur um einen Bericht zum Thema **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigungen (Vorlage 17/2730)**. Die Versorgung von vergewaltigten Personen solle standardisiert werden, habe die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz mitgeteilt. Frauenministerin Anne Spiegel, die Universitätsmedizin Mainz und der Frauennotruf Mainz würden das Modellprojekt am Freitag vorstellen.
- Zu den **Themenkonferenzen „Zukunft der Arbeit in Rheinland-Pfalz“** hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Sozialpolitischen Ausschuss einen Bericht angekündigt (Vorlage 17/2476). Sie beabsichtigt, einen Gesamtüberblick über die Themenreihe zu geben und über das Strategiepapier zu berichten.

5. BVerfG: Pressemitteilung von Bundesministerin verletzt Chancengleichheit der AfD-Partei

Mit der Veröffentlichung einer Pressemitteilung zu einer geplanten AfD-Demonstration auf der Homepage ihres Ministeriums verstieß Bundesbildungsministerin Johanna Wanka gegen ihre Neutralitätspflicht und verletzte damit das Recht der AfD auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 27. Februar 2018 (Aktenzeichen: 2 BvE 1/16).

Die AfD-Partei war Veranstalterin einer angemeldeten Versammlung unter dem Motto „Rote Karte für Merkel! - Asyl braucht Grenzen!“. Zu dieser Veranstaltung veröffentlichte sie auf der Homepage des von ihr geführten Ministeriums eine Pressemitteilung, in der sie sich zu der geplanten Demonstration wie folgt äußerte: „Die Rote Karte sollte der AfD und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. Björn Höcke und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offen Volksverhetzung betreiben wie der Pegida-Chef Bachmann, erhalten damit unerträgliche Unterstützung.“ Die AfD-Partei sah sich hierdurch in ihren Rechten verletzt und wandte sich an das Bundesverfassungsgericht.

Dieses entschied, dass die Ministerin mit ihrer Pressemitteilung das durch die Verfassung garantierte Recht der AfD-Partei auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt habe. Mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung auf der Homepage ihres Ministeriums habe sie in Wahrnehmung ihres Regierungsamtes gehandelt. Sie habe dabei den **Grundsatz der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb** missachtet, der auch außerhalb von Wahlkampfzeiten gelte. Die Pressemitteilung beinhalte sowohl einseitig negative Bewertungen als auch den Versuch, das Verhalten potentieller Teilnehmer an der geplanten AfD-Demonstration zu beeinflussen. Die in den veröffentlichten Aussagen enthaltene abwertende Qualifizierung der AfD als eine Partei, die den Rechtsextremismus und die Radikalisierung der Gesellschaft fördere, sei geeignet, deren Position im politischen Meinungskampf zu beeinträchtigen. Zudem komme erkennbar die Auffassung der Ministerin zum Ausdruck, dass mit der Teilnahme an dieser Versammlung eine Partei gestärkt würde, deren Sprecher der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub leistete und Rechtsextreme unterstützte. Die Forderung, einer solchen Partei die „Rote Karte“ zu zeigen, stelle sich vor diesem Hintergrund zumindest als mittelbare Aufforderung dar, der geplanten Demonstration fernzubleiben.

Dieser Eingriff in das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit sei nicht gerechtfertigt. Zwar schließe die Befugnis der Bundesregierung zur Erläuterung von ihr getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben auch das **Recht** ein, sich mit darauf bezogenen **kritischen Einwänden sachlich auseinanderzusetzen**. Dies schließe die klare und unmissverständliche Zurückweisung fehlerhafter Sachdarstellungen oder diskriminierender Werturteile nicht aus. Ein „**Recht auf Gegenschlag**“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürften, bestehe aber nicht. Die Pressemitteilung überschreite die sich aus den Geboten der Neutralität und Sachlichkeit ergebenden Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit. Weder habe sie die Information über das Regierungshandeln zum Gegenstand, noch würden hiergegen erhobene Vorwürfe in sachlicher Form zurückgewiesen. Informationen über politische Maßnahmen und Vorhaben der Bundesregierung oder eine Zurückweisung hiergegen gerichteter Vorwürfe seien der Presseerklärung nicht zu entnehmen.

Mit dem Gebot parteipolitischer Neutralität von Staatsorganen befasste sich auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014. Gegenstand des Verfahrens war die Äußerung der Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz auf einer Wahlkampfveranstal-

tung der Pirmasenser SPD. Sie hatte laut einem Zeitungsbericht gesagt, es müsse „alles daran gesetzt werden, um den Wiedereinzug der rechtsextremen NPD im [Pirmasenser] Stadtrat zu verhindern“. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass es sich hierbei nicht um eine regierungsamtliche Äußerung handele, sodass das Neutralitätsgebot nicht gelte (Beschluss vom 21. Mai 2014, Aktenzeichen: VGH A 39/14, siehe [WD-Info 16/44](#)).

6. BVerwG: Städte dürfen Diesel-Fahrverbote verhängen

Luftreinhaltepläne von Städten und Kommunen, die Fahrverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge vorsehen, sind möglich. Allerdings müssen bei der Prüfung dieser Verbote gerichtliche Maßgaben insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in zwei Urteilen vom 27. Februar 2018 und wies damit die Sprungrevisionen der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zurück (Aktenzeichen: 7 C 26.16 und 7 C 30.17).

Unionsrecht und Bundesrecht verpflichteten dazu, durch in Luftreinhalteplänen enthaltene geeignete Maßnahmen den Zeitraum einer Überschreitung der seit 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) so kurz wie möglich zu halten, so das Bundesverwaltungsgericht.

Das **Bundesrecht** lasse zonen- wie streckenbezogene Fahrverbote speziell für Diesel-Kraftfahrzeuge jedoch nicht zu. Nach der bundesrechtlichen Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung („Plakettenregelung“) sei der Erlass von Fahrverboten, die an das Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen anknüpften, bei der Luftreinhalteplanung vielmehr nur nach deren Maßgaben möglich (rote, gelbe und grüne Plakette).

Nationales Recht, dessen unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sei, müsse nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedoch unangewendet bleiben, wenn dies für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts erforderlich sei. Deshalb blieben die „Plakettenregelung“ sowie die Straßenverkehrsordnung, soweit diese der Verpflichtung zur Grenzwerteinhaltung entgegenstünden, unangewendet, wenn ein **Fahrverbot für Diesel-Kraftfahrzeuge** sich als **die einzig geeignete Maßnahme** erweise, den Zeitraum einer Nichteinhaltung der NO₂-Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Bei allen in einen Luftreinhalteplan aufgenommenen Maßnahmen sei sicherzustellen, dass der auch im Unionsrecht verankerte **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt bleibe. Hinsichtlich der Umweltzone Stuttgart sei danach eine phasenweise Einführung von Fahrverboten, die in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis zur Abgasnorm Euro 4) betreffe, zu prüfen. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit dürften Euro-5-Fahrzeuge jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 (mithin also vier Jahre nach Einführung der Abgasnorm Euro 6) mit Fahrverboten belegt werden. Darüber hinaus bedürfe es hinreichender Ausnahmen, zum Beispiel für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

Die Straßenverkehrsordnung ermögliche die Beschilderung sowohl zonaler als auch streckenbezogener Fahrverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge. Der Vollzug solcher Verbote sei zwar gegenüber einer „Plakettenregelung“ deutlich erschwert. Dies führe allerdings nicht zur Rechtswidrigkeit der Regelung.

7. VG Neustadt: Eilanträge gegen Besetzung der LMK-Direktorenstelle bleiben ohne Erfolg

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße hat die Eilanträge zweier Mitbewerber gegen die Neubesetzung der Stelle des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) abgelehnt (Beschlüsse vom 28. Februar 2018, Aktenzeichen: 5 L 1378/17.NW und 5 L 97/18.NW - nicht rechtskräftig).

Die Versammlung der LMK Rheinland-Pfalz hatte eine Findungskommission eingesetzt, die Vorschläge für die Nachfolgerin/den Nachfolger der LMK-Direktorin einbringen sollte. Die Findungskommission informierte die Mitglieder der Versammlung Mitte November 2017 über den Sachstand und die Bewerbersituation. Anfang Dezember 2017 wählte die Versammlung den neuen Direktor der LMK.

Hiergegen wandten sich zwei Mitbewerber. Sie beantragten vor dem Verwaltungsgericht, der LMK im Wege des Eilrechtsschutzes zu untersagen, die Stelle des Direktors mit der gewählten Person zu

besetzen, solange nicht über ihre eigene Bewerbung bestandskräftig entschieden sei. Einer der Mitbewerber wandte sich zusätzlich gegen die erfolgte Wahl des stellvertretenden Direktors der LMK. Zur Begründung machten die Mitbewerber im Wesentlichen geltend, das Auswahlverfahren sei nicht fehlerfrei abgelaufen. Insbesondere sei die **Direktorenstelle nicht ausgeschrieben** worden. Sie würden dadurch in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf Chancengleichheit verletzt.

Die Eilanträge blieben vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Eine gerichtliche Überprüfung der Besetzungsentscheidung sei im Hinblick auf die **Besonderheiten der Stelle des LMK-Direktors und des dafür geregelten Vergabeverfahrens** nur eingeschränkt möglich, so das Verwaltungsgericht. Die Entscheidung über die Vergabe der Direktorenstelle liege nach dem Landesmediengesetz in der alleinigen Verantwortung der Versammlung der LMK, dem pluralistisch, d.h. aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzten unabhängigen Organ der selbstverwalteten Landesmedienanstalt. Der Gesetzgeber billige diesem Gremium eine weitgehende Freiheit zur Selbstorganisation bei der Wahl des Direktors oder der Direktorin zu. Damit gewährleiste das Gesetz die von der Rundfunkfreiheit gebotene Pluralität und Staatsferne im Bereich der Medienaufsicht über den privaten Rundfunk.

Der **Wahlakt** selbst unterliege schon seinem Wesen nach keiner inhaltlichen gerichtlichen Überprüfung, auch bedürfe die **Wahlentscheidung** der Versammlung keiner Begründung. Es gebe keine Anhaltspunkte für einen Verstoß der Versammlung gegen verfahrensrechtliche Anforderungen für die Wahl. Mangels gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen habe die Versammlung frei darüber entscheiden können, wie sie die Wahl vorbereite, auf welche Weise sie nach geeigneten Bewerbern für die Stelle des LMK-Direktors suche und wen sie zur Vorstellung und zur Wahl zulasse. Sie sei insbesondere nicht zu einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle verpflichtet gewesen und habe sich stattdessen einer informellen Findungskommission bedienen können. Die Versammlung als Herrin des Verfahrens sei vor der Wahl vollständig über den Sachstand und das Ergebnis der Findungskommission informiert gewesen, auch über die Bewerbungen der beiden Mitbewerber.

Im Hinblick auf die **Position des stellvertretenden Direktors** fehle dem Mitbewerber bereits die Antragsbefugnis, da die Versammlung in gesetzlich zulässiger Weise nach ihrer bisherigen Praxis einen leitenden Beschäftigten der LMK für diese zusätzliche Funktion wähle. Da der Mitbewerber kein Beschäftigter der LMK sei, könne er die Stelle nicht erhalten.